
Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Fachmeister für Restaurierungstechnik im Zimmerer-Handwerk (HWK)

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 1. Dezember 2022 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 5. Oktober 2022 nach §§ 42 f, 44, 91 Absatz 1 Nr. 4a, § 106 Absatz 1 Nr. 10, 106 Absatz 2 Handwerksordnung (HwO) folgende

**Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Fachmeister für Restaurierungstechnik
im Zimmerer-Handwerk (HWK)**

§ 1 Ziel und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer ein ausreichendes Hintergrundwissen in der Kunst- und Kulturgeschichte, den naturwissenschaftlichen Grundlagen und der Materialkunde, der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz sowie für die Erstellung einer Dokumentation für den täglichen Handlungsbedarf in der Praxis der handwerklichen Restaurierung hat und über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben eines Fachmeisters für Restaurierungstechnik im Zimmerer-Handwerk verantwortlich wahrzunehmen:
 1. Erstellen einer Zustandsdiagnose, Bild- und Textdokumentationen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung unter besonderer Beachtung des historischen Wertes sowie der künstlerischen und gesellschaftlichen Besonderheit eines Denkmals und seiner Teile
 2. Umgang mit wissenschaftlichen Gutachten, Erstellen sowie Umsetzen restauratorischer Konzepte, Zusammenarbeit und Abstimmung mit den an dem Projekt Beteiligten
 3. Ausführen von Arbeiten an Kulturdenkmälern und -objekten zur Instandhaltung und Instandsetzung, insbesondere durch Sanieren, Konservieren, Restaurieren, Renovieren und Rekonstruieren
 4. Bearbeiten und Einsetzen historischer und zeitgemäßer Werk- und Hilfsstoffe
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Fachmeister für Restaurierungstechnik im Zimmerer-Handwerk (HWK)“

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung im Zimmerer-Handwerk nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:
 1. eine Projektarbeit und ein sich darauf beziehendes Fachgespräch
 2. einen fachrichtungsübergreifenden Bereich
 3. einen fachspezifischen Bereich
- (2) Die Anfertigung der Projektarbeit soll nicht länger als 10 Arbeitstage, das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern. Projektarbeit und Fachgespräch sind gesondert zu bewerten. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten und zu einer Bewertung zusammenzufassen.
- (3) Die Prüfung im fachrichtungsübergreifenden Bereich ist schriftlich durchzuführen. Sie soll nicht länger als sechs Stunden dauern.
- (4) Die Prüfung im fachspezifischen Bereich ist schriftlich durchzuführen. Sie soll nicht länger als sechs Stunden dauern.

- (5) Die Bewertungen der Projektarbeit/Fachgespräch, des fachrichtungsübergreifenden sowie des fachspezifischen Bereiches werden zu einer Gesamtnote für die Prüfung im arithmetischen Mittel zusammengefasst.

§ 4 Inhalt der Prüfung

- (1) Der Prüfling hat eine Projektarbeit in Form einer Dokumentation durchzuführen. Der Prüfling wählt eine Aufgabe gemäß Absatz 2 und erarbeitet einen Vorschlag für die Projektarbeit. Vor der Durchführung der Projektarbeit hat der Prüfling das Konzept einschließlich einer Zeitplanung dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

- (2) Als Projektarbeit kommen folgende Aufgaben in Betracht:

Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Instandsetzung einer historischen Konstruktion aus Holz der nachstehenden Bauwerke bzw. Bauwerksteile:

1. Wohngebäude oder
2. Wirtschaftsgebäude oder
3. Kirche oder
4. Teilkonstruktion repräsentativer Bauwerke wie z.B. Schlösser, Burgen, Sakralbauten, Rathäuser

- (3) Die Projektarbeit nach Absatz 2 besteht aus der:

1. Bestandsaufnahme: Verformungsgerechtes Aufmaß der Genauigkeitsstufe II, Schadenskartierung, Objektbeschreibung
2. Analyse der Schäden, Tragkonstruktion und Baumaterialien
3. Entwicklung eines Maßnahmekonzeptes:
Auswahl der Bauteile unter Berücksichtigung bauphysikalischer Aspekte, Holzschutzmaßnahmen, Reparaturverbindungen, Mengenerrechnungen, Leistungsbeschreibungen, Kalkulation
4. Partielle Ausbesserung, Auswechslung, Absicherung und Wiederherstellung von Holzkonstruktionen. Dies kann aufgrund des dafür nötigen Eingriffs in die Statik eines Gebäudes auch modellhaft vorgenommen werden.

- (4) Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er die der Projektarbeit zugrunde liegenden fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit der Projektarbeit verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann.

- (5) Im fachrichtungsübergreifenden Bereich soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, beim Lösen von Einzelaufgaben denkmalspezifische Anforderungen, die Arten und Eigenschaften von Materialien sowie Dokumentationsverfahren zu beachten.

Es sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Kunst- und Kulturgeschichte
Grundlagen der Kunst- und Kulturgeschichte dargestellt am Beispiel abgeschlossener Epochen, wie Antike, Romanik, Gotik, Renaissance, Barock, Rokoko, Klassizismus, Historismus, Klassische Moderne, Baustile bis zur Gegenwart sowie vergleichende Kulturgeschichte
2. Naturwissenschaftliche Grundlagen und Materialkunde
 - a) Grundlagen der Physik

- b) Grundlagen der Chemie
 - c) Grundlagen der Biologie
 - d) physikalische, chemische und biologische Schadensursachen und Schadensbekämpfung
3. Denkmalpflege und Denkmalschutz
- a) Grundsätze, Ziele, Aufgaben und Objekte
 - b) Denkmalpflegemethodik, Begriffsbestimmung
 - c) Rechtliche Grundlagen und Sonderregelungen
 - d) Handwerk und Denkmalpflege
4. Bestandsaufnahme - Dokumentation
- a) Bestandsaufnahme und Dokumentation im Ablauf
 - b) Zweck der Bestandsaufnahme und der Dokumentation
 - c) Arten und Formen der Dokumentation
 - d) Erstellen der Dokumentation
 - e) Arbeiten mit vorliegenden Dokumentationen
 - f) Präsentationsmethoden und -techniken
- (6) Im fachspezifischen Teil sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:
1. Historische Bauwerke und Holzkonstruktionen
- a) Gebäudeaufnahme und Dokumentation mit Schadenskartierung
 - b) Beurteilung der verbauten Hölzer und ihrer Verträglichkeit in Verbindung mit anderen Baustoffen
 - c) Beurteilung der bauphysikalischen, bauchemischen, biologischen und anlagentechnischen Einflüsse
 - d) Beurteilung der unterschiedlichen Holzkonstruktionen wie Fachwerkkonstruktionen, Blockbauweisen, Balken- und Trägerkonstruktionen, Turm und Dachkonstruktionen und der Holzverbindungen
2. Restaurierungs- und Rekonstruktionstechniken
- a) Kenntnis der historischen Holzbearbeitungstechniken und Werkzeuge
 - b) Beurteilung von Schäden an Holzbauwerken, deren Ursache sowie Möglichkeiten zur Beseitigung
 - c) Planung und Umsetzung vorbeugender und bekämpfender Maßnahmen gegen tierische Schädlinge und Pilze
 - d) Anwenden von konstruktiven Holzschutzmaßnahmen
 - e) Instandsetzen von Holzbauteilen und Holzkonstruktionen
 - f) Ausschreibung und Kalkulation anhand einer Dokumentation, Schadenskartierung und eines Maßnahmenkatalogs durchführen.

§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Bereichen kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Bereiche entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 6 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem der 3 Prüfungsbereiche ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt hat.
- (2) Die schriftliche Prüfung des fachübergreifenden Bereiches ist in einem der unter § 4 Absatz 5 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (3) Die schriftliche Prüfung des fachspezifischen Bereiches ist in einem der unter § 4 Absatz 6 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen gem. § 3 Absatz 1 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfungsteilnehmer innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§ 8 Prüfungszeugnis

- (1) Bei bestandener Prüfung wird über die erreichten Prüfungsergebnisse ein Prüfungszeugnis ausgestellt. In diesem Prüfungszeugnis wird die Gesamtnote aus den drei Prüfungsbereichen nach § 3 Absatz 1 dieser Besonderen Rechtsvorschriften angegeben.
- (2) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen Bescheid über die nicht bestandene Prüfung und über die erreichten Ergebnisse in den drei Prüfungsbereichen nach § 3 Absatz 1 dieser Besonderen Rechtsvorschriften.

§ 9 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für nicht handwerkliche Berufe der Handwerkskammer Ulm anzuwenden.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Besonderen Rechtsvorschriften laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Eine Wiederholungsprüfung stellt ein neues Prüfungsverfahren dar.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Besondere Rechtsvorschriften treten am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung in Kraft.

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 3. Januar 2023 (Az.: WM42-42-301/143) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 11. Januar 2023 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Joachim Krimmer
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 3. Februar 2023